Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

BMASGPK-Gesundheit - III/B/16 (Tierärztliches Berufsrecht, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht sowie weitere rechtliche Angelegenheiten im Veterinärwesen)

[redacted]

[redacted]

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-1.025.460

## Meldepflichten von praktischen Tierärzten und Tierärztinnen - Erläuterungen zum Umgang mit Tollwut-Verdacht

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 1. Dezember 2025 wurde der Erlass zur Vorgehensweise bei Verdacht auf Tollwut an die Landeshauptleute versendet. Dieser Erlass bietet Vollzugsanweisungen für die Auslegung der Verordnung (EU) 2016/429 sowie des Tiergesundheitsgesetzes 2024 im Falle eines Verdachtes auf eine Infektion mit dem Tollwut-Virus.

Der Erlass richtet sich jedoch ausschließlich an die für den Vollzug des Tiergesundheitsrechts zuständigen Behörden und verändert keineswegs die Rechtslage für praktische Tierärztinnen und Tierärzte.

Aus tiergesundheitsrechtlicher Sicht sind Unternehmer:innen, Tierärzt:innen und andere betroffene natürliche oder juristische Personen verpflichtet, den begründeten Verdacht auf eine meldepflichtige Tierseuche (so auch der Infektion mit dem Tollwut-Virus) oder den Nachweis einer solchen der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden (§ 36 TGG 2024). Wann ein begründeter Verdacht bzw. der Nachweis dieser Tierseuche vorliegt, ist nach dem Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft durch die meldepflichtige Person zu beurteilen.

Aus humangesundheitsrechtlicher Sicht sind Tierärzt:innen zur Erstattung einer Anzeige verpflichtet, wenn sie in Ausübung ihres Berufes von der erfolgten Infektion eines Menschen oder dem Verdacht einer solchen Kenntnis erlangen (§ 3 Abs. 1 Z 9 EpiG). Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob es auch andere Verpflichtete – wie etwa Humanmediziner:innen – gibt (vgl. § 3 Abs. 2 EpiG).

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 des EpiG, sind zudem Bissverletzungen durch wutkranke oder -verdächtige Tiere anzeigepflichtig. Nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung sind daher nicht jegliche Bisse durch (unverdächtige) Tiere anzeigepflichtig.

Weitergehende Meldepflichten praktischer Tierärzt:innen bestehen aus gesundheitsrechtlicher Sicht nicht. Insbesondere ist es daher nicht notwendig, dass Bisse eines Menschen durch ein Tier gemeldet werden, sofern im konkreten Fall nicht ein begründeter Verdacht auf eine Tierseuche besteht.

Auf spezielle erläuternde Fragen – Antworten darf hier hingewiesen werden:

1. **Was ist die Rechtsgrundlage für den Umgang mit Bissverletzungen durch Hunde und Katzen?**
    - §§ 36, 48 Tiergesundheitsgesetz (TGG 2024)
    - Art. 68 Buchstabe b der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 iVm Art. 35 der delegierten Verordnung (EU) 2020/689
    - § 1 Abs. 1 Z 1 EpiG
    - § 3 Abs. 1 Z 9 EpiG

2. **Wann ist eine Meldung an die zuständige Behörde vorzunehmen?**

Es ist danach zu unterscheiden, ob ein Verdacht auf Tollwut vorliegt oder nicht.

- Verdacht auf Tollwut

Besteht ein Tollwutverdacht, ist dieser unverzüglich und so bald wie möglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

- Kein Verdacht auf Tollwut

Liegt kein Tollwutverdacht vor, bestehen keine weiteren Melde- oder Handlungspflichten der Tierärztin bzw. des Tierarztes.

**3. Was bedeutet auf „kürzesten Weg". Wann kommt es zu einer ersatzweisen Meldung an die Polizeidienststelle? Muss das Untersuchungsergebnis übermittelt werden? Welche Informationen sind zu übermitteln? Gibt es hier Formulare? Ein Formular wäre hier sinnvoll.**

Gemäß § 36 Abs. 2 TGG 2024 hat die Meldung „so bald wie möglich" zu erfolgen. Eine Meldung an die Polizei ist nur bei Tierseuchen der Kategorie A vorgesehen. Die Meldung hat ohne unnötigen Verzug zu erfolgen.

Nach humangesundheitsrechtlichen Grundlagen ist eine Meldung binnen 24 Stunden vorgesehen (vgl. § 2 Abs. 1 EpiG).

Die Verwendung eines bestimmten Formulars ist nicht zwingend vorgesehen. Die Meldung kann formlos erfolgen. Selbstverständlich steht es der Österreichischen Tierärztekammer, den Tierärztinnen und Tierärzten oder den Behörden frei, geeignete Formulare zu entwerfen und zu verwenden.

**4. Wenn kein Tollwutverdacht vorliegt, gibt es keine Meldepflichten der Tierärztin bzw. des Tierarztes. Was ist wenn bekannt wird, dass die Verletzung nicht bei der Polizei gemeldet wurde (siehe z.B. Meldepflicht der Humanmediziner gem. § 54 Ärztegesetz). Liegt kein Tollwutverdacht vor, treffen die Tierärztin bzw. den Tierarzt somit gar keine Verpflichtungen?**

Das ist korrekt.

**5. Welche Pflichten treffen die Tierhalterin bzw. der Tierhalter? Muss diese bzw. dieser eine Verletzung bei der Polizei melden? Der Tierärztin bzw. der Tierarzt ist auch als Auskunftsperson gegenüber den Tierhalterinnen bzw. Tierhaltern zu sehen und sollte hier Auskünfte geben können.**

Aus tiergesundheitsrechtlicher Sicht treffen Tierhalter:innen dieselben Pflichten wie Tierärzt:innen. Sollten Tierhalter:innen einen begründeten Verdacht auf Tollwut haben, haben sie dies so bald wie möglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Bei der Beurteilung, ob der Tierhalter bzw. die Tierhalterin im konkreten Fall einen begründeten

Verdacht schöpfen muss, ist jedoch nicht derselbe Maßstab anzulegen wie bei Veterinärmediziner:innen.

Sollte der Tierhalter bzw. die Tierhalterin Anzeichen einer schweren Krankheit feststellen, ist dieser bzw. diese jedoch verpflichtet, das Tier einem Tierarzt oder einer Tierärztin vorzustellen (§ 36 Abs. 3 TGG 2024, § 15 TSchG).

## 6. Wann liegt ein Tollwut Verdacht vor?

Ob ein meldepflichtiger Verdacht auf Tollwut vorliegt, ist durch die Tierärztin bzw. durch den Tierarzt nach dem Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft selbst zu beurteilen.

Typische Symptome einer Tollwuterkrankung sind insbesondere Verhaltensänderungen wie Scheu, Nervosität oder Gereiztheit, Schluckbeschwerden, vermehrter Speichelfluss, Hydrophobie (Abscheu vor Wasser), zunehmende Aggressivität sowie Lähmungserscheinungen. Die Behörde wird, wenn eines oder mehrere dieser Symptome auftreten und zumindest einer der folgenden Umstände gegeben ist, jedenfalls weitere Maßnahmen anordnen:

a) keine gültige Tollwutimpfung des Tieres vorliegt;
b) das Tier aus einem Land kommt, das nicht frei von Tollwut ist und kein aufrechter Impfschutz besteht;
c) das Tier sich in den letzten 12 Monaten in einem Land aufgehalten hat, das nicht über den Status „Seuchenfrei“ für Tollwut verfügt und kein aufrechter Impfschutz besteht, oder
d) das Tier illegal nach Österreich verbracht wurde.

Selbstverständlich steht es der Behörde jedoch frei, im Einzelfall auch in anderen Fällen von einem Tollwutverdacht auszugehen und weitere Maßnahmen anzuordnen.

## 7. Das Tier ist nicht registriert und nicht gechipt. Wie habe ich vorzugehen?

Ist ein Tier nicht gekennzeichnet und nicht registriert, kann seine Herkunft nicht eindeutig festgestellt werden. Dies stellt einen relevanten Risikofaktor bei der behördlichen Beurteilung eines möglichen Tollwutverdachts dar.

Bestehen klinische Symptome oder weitere Umstände, die einen Tollwutverdacht begründen, ist eine Meldung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

**8. Was sind die nächsten Schritte nach Meldung eines Tollwutverdachts?**

Nach Einlangen der Verdachtsmeldung prüft die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, ob weitere Ermittlungen erforderlich sind. Dazu können insbesondere die Vorlage eines Impfnachweises, die Einvernahme der Tierhalterin oder des Tierhalters oder eine klinische Untersuchung im Rahmen einer amtlichen Kontrolle zählen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mittels Bescheid die Isolation des Tieres sowie mindestens zwei tierärztliche Untersuchungen während der Isolationszeit anordnen.

**9. Kann eine Tollwutuntersuchung auch ohne behördlichen Bescheid durchgeführt werden?**

Besteht kein Tollwutverdacht, handelt es sich bei einer allfälligen weiteren Untersuchung oder Behandlung um einen zivilrechtlichen Behandlungsvertrag. Umfang und Inhalt der Leistungen liegen im fachlichen Ermessen der Tierärztin oder des Tierarztes und erfolgen in Abstimmung mit der Tierhalterin oder dem Tierhalter.

**10. Wie sind die bescheidmäßig angeordneten Untersuchungen durchzuführen?**

Nach Erlass eines entsprechenden Bescheides kann die Tierhalterin oder der Tierhalter eine Tierärztin oder einen Tierarzt ihrer bzw. seiner Wahl aufsuchen, um die behördlich angeordneten Untersuchungen während der Isolation durchführen zu lassen.

Die Kosten hierfür sind von der Tierhalterin oder dem Tierhalter zu tragen.

Das Ergebnis der bescheidmäßig angeordneten Untersuchungen ist zu dokumentieren und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

- **Gibt es hier ein Formblatt wie früher?**

Die Verwendung eines bestimmten Formulars ist nicht zwingend vorgesehen. Die Meldung kann formlos erfolgen. Selbstverständlich steht es der Österreichischen Tierärztekammer, den Tierärztinnen und Tierärzten oder den Behörden frei, geeignete Formulare zu entwerfen und zu verwenden.

- **Innerhalb welcher Frist muss das Untersuchungsergebnis übermittelt werden?**

Das Untersuchungsergebnis ist ohne unnötigen Verzug zu übermitteln.

**11. Was ist zu tun, wenn das Tier während der Isolation verstirbt?**

Der Tod eines sich bescheidmäßig in Isolation befindlichen Tieres ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden. Weitere Maßnahmen erfolgen ausschließlich auf Anordnung der Behörde.

**12. Wie sind bescheidmäßig angeordnete Untersuchungen abzurechnen?**

Die Untersuchungen werden von einer frei gewählten Tierärztin bzw. einem frei gewählten Tierarzt vorgenommen und nach den jeweils vereinbarten Honorargrundsätzen direkt mit der Tierhalterin bzw. dem Tierhalter abgerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 4. Februar 2026
Für die Bundesministerin:
[redacted]

**Beilage/n**: Beilagen